

DDR, Art. 49, 50, 74, 98). Der Generalstaatsanwalt übt unmittelbar die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit durch alle Ministerien und andere zentrale Verwaltungsorgane und Einrichtungen, über die zentralen Untersuchungsorgane der Ministerien des Innern und für Staatssicherheit sowie der Zollverwaltung aus, reicht Kassationsanträge beim Obersten Gericht ein, wirkt dort in Verfahren zweiter Instanz mit und erhebt und vertritt die Anklage in Strafsachen von überragender Bedeutung. Der Generalstaatsanwalt leitet dem Staatsrat, dem Ministerrat und anderen zentralen staatlichen Organen Schlußfolgerungen aus der Aufsichtstätigkeit zu und macht diese auf Erfordernisse der Vervollkommnung des sozialistischen Rechts aufmerksam. Die S. gliedert sich in die Dienststellen des Generalstaatsanwalts, die der Staatsanwälte der Bezirke und der Kreise und der Militärstaatsanwälte. Alle Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt der DDR berufen. Ihre Berufung, Tätigkeit und Abberufung wie auch die Grundsätze der Organisation und Tätigkeit der S. ist durch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 7.4.1977 (GB1.I 1977, Nr. 10) geregelt.

Staatsapparat: die staatlichen Organe, Institutionen und Einrichtungen des sozialistischen Staates, mittels derer die gewählten Machtorgane, die —» *Volksvertretungen*, staatliche Funktionen ausüben. Die systematische ideologische, kadermäßige und organisatorische Festigung des S. ist ein ständiges Anliegen der Partei der Arbeiterklasse als der führenden Kraft der sozialistischen Gesellschaft. Volksvertretungen und S. sind eine unauflöslliche Einheit. Die Tätigkeit des S. und seine Leistungsfähigkeit fördern die Machtausübung durch die Arbeiterklasse und ihre Verbände-

ten mittels ihrer gewählten Volksvertretungen, wie umgekehrt die Volksvertretungen als vollständige Verkörperung des demokratischen Charakters der Staatsmacht zugleich die Grundlage des sozialistischen S. sind. In der dialektischen Einheit von Volksvertretungen und S. wird der marxistisch-leninistische Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung, -durchführung und -kontrolle realisiert. Zum sozialistischen S. der DDR gehören: der —» *Ministerrat der DDR* und seine Organe (die —» *Ministerien*, die —» *Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR*, Ämter und staatliche Komitees), die —» *Gerichte*, die —» *Staatsanwaltschaft*, die —» *staatlichen Notariate*, die —* *Nationale Volksarmee* und die —» *Grenztruppen der DDR*, die —» *Deutsche Volkspolizei*, die Organe und Einrichtungen der —* *Staatssicherheit* der DDR sowie der —» *Zivilverteidigung*, die —* *örtlichen Räte* und ihre Organe, die Leiter der volkseigenen Kombinate und Betriebe, der Institutionen und Einrichtungen. Der Aufbau des S. erfolgt nach den gleichen Prinzipien, wie sie für den —* *Staatsaufbau der DDR* in unserer sozialistischen Verfassung verbindlich geregelt sind. Das tragende Prinzip für Aufbau und Tätigkeit des S. ist die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des —» *demokratischen Zentralismus*. Die Arbeit des S. ist ihrem Wesen nach politische Führung von Menschen. Er verwirklicht die Einheit von politisch-ideologischer Erziehung und Organisation der planmäßigen gemeinschaftlichen Arbeit der Menschen sowie des Schutzes unserer Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte und Freiheiten der Bürger der DDR auf der Grundlage und in Verwirklichung des sozialistischen Rechts. Die erfolgreiche Lösung der staatlichen Aufgaben setzt die exakte, gut organisierte Arbeit des S. voraus. Die objektiven Faktoren